

10) Unserer Polizen-Commission ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, so wie die Mittheilung an außere Behörden übertragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Anhang von Tagsatzungsbeschlüssen und gemeineydsgenössischen Acten.

Seymathscheinsformularia, die von der hohen Tagsatzung unterm 5ten Junii 1810. genehmiget worden, und vom 1sten Octobris 1810. an, ausschließend gebraucht werden sollen.

A. Für Verheurathete, aus denjenigen Kantonen, wo besondere Gemeindrechte existieren.

Wir die Endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeinde Kantons urkunden hie mit, daß Vorweiser dieses seines Alters

Jahre, unser wahrer Gemeindegürger sey, und wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens auf gleiche Weise des Bürgerrechts genöthig sey. In Kraft dessen wir die feyerliche Versicherung geben, daß besagter unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine Kinder unter allen Zeiten und Umständen in unserer Gemeinde wiederum Ausnahme finden sollen.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben, den

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respectiven obrigkeitlichen Schuzes, beurkundet die Rechttheit obiger Unterschriften, und daß obbenannter N. N. unser Kantonsbürger, und seit 10 Jahren ein Schweizerbürger sey.

Die Kanzley des Kantons

B. Für Verheurathete,

aus denjenigen Kantonen, wo allgemeine Landrechte existieren.

Wir Landammann und Rath des Kantons urkunden, daß Vorweiser dieses seines Alters . . . Jahre, unser wahre Landmann sey, und wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden. Daß auch seine Ehefrau, Namens und alle seine Kinder auf gleiche Weise des Landrechts genöthig seyen.

In Kraft dessen wir die feyerliche Zusicherung geben, daß besagter unser Mitlandmann, seine Ehefrau und alle seine Kinder zu allen Zeiten und Umständen in unserm Lande wiederum Aufnahme finden sollen. Bescheinen auch zugleich, daß obbemeldt unser Landmann schon mehr als zehn Jahre des hiesigen Landrechts theilhaft sey.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben, den

C. Für Unverheurathete.

Wir die Endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeind Kantons urkunden hie- mit, daß Vorweiser dieses ledigen Stan- des Jahre alt, unser wahrer Gemeinds- bürger sey, und wir ihn als solcher zu allen Zei- ten anerkennen werden, mit der feyerlichen Ver- sicherung, daß besagter unser Mitbürger zu allen Zeiten und Umständen in unserer Gemeinde wie- derum Aufnahme finden solle.

Mit der weitem Erklärung jedoch, daß ge- genwärtiger Schein nur zur Beförderung seines auswärtigen Aufenthalts und keineswegs zu dessen allfälliger Verheyrathung Ihme zugestellt worden — indem zu seiner Copulation eine besondere Ein- willigung von hiesiger Regierung erforderlich ist.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Zeugniß, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, un- terschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben den 2c.

Legalisation wie bey den Verheyratheten.

Beschluß